



HENGELERMUELLER

# Informationsaustausch zwischen Unternehmen

Die Rechtslage in der EU und in Deutschland

Studienvereinigung Kartellrecht, 12. Juni 2015

Rechtsanwalt Dr. Christoph Stadler

# Agenda

**Überblick**

**Dole Food / Kommission**

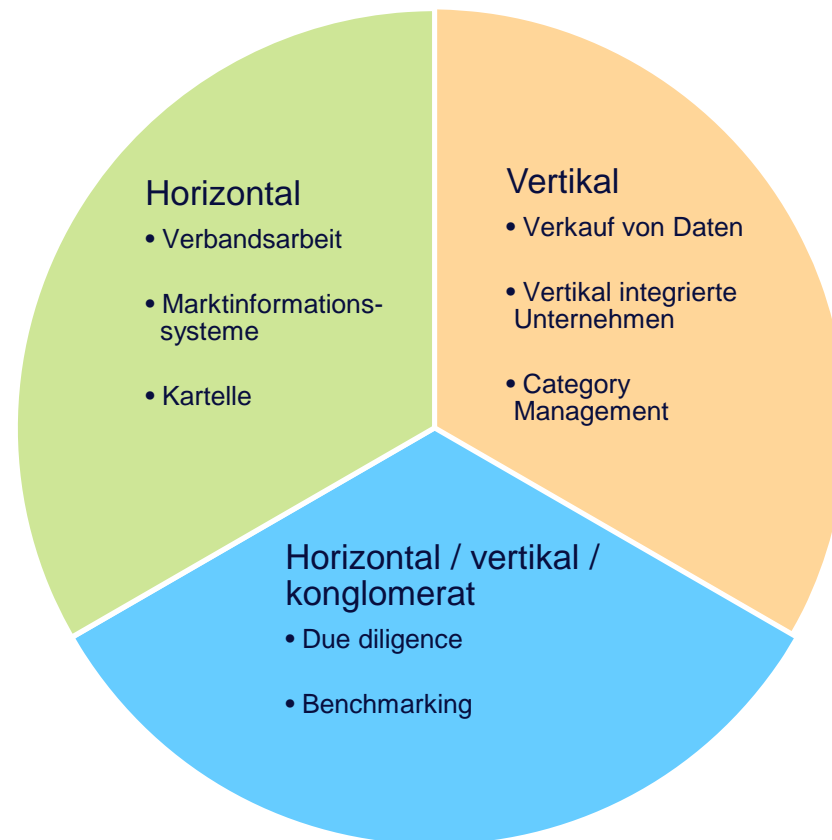
**Abgestimmte Verhaltensweise oder erlaubtes Parallelverhalten?**

**Bezweckte vs. bewirkte Wettbewerbsbeschränkung**

**Deutsche Entscheidungspraxis**

# Überblick

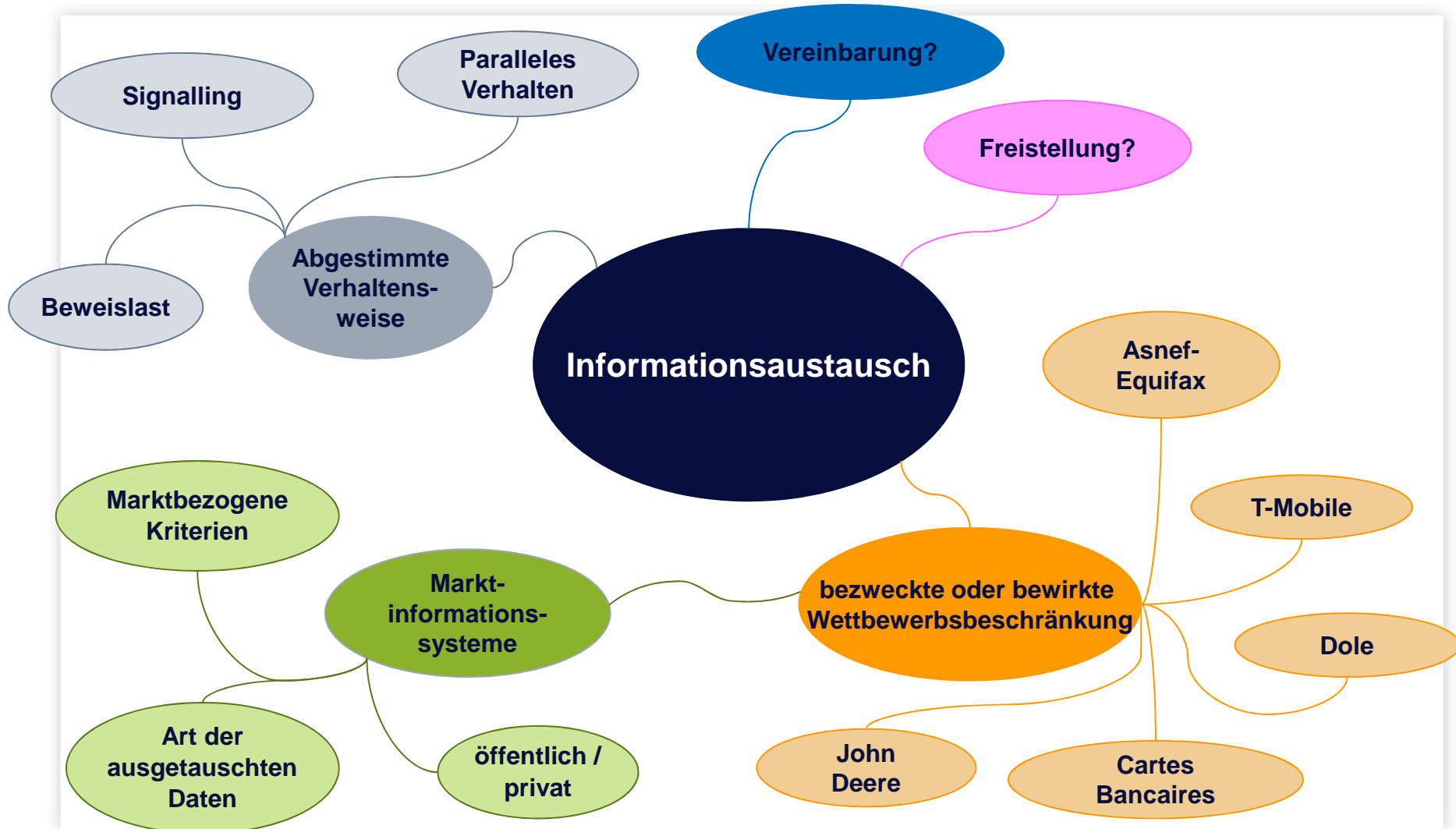
## Fallgruppen des Informationsaustauschs in der anwaltlichen Praxis



- direkt / über Dritte
- historische, aktuelle, zukünftige Daten
- wettbewerbliche Relevanz der Daten

# Überblick

## Artikel 101 AEUV



## Dole Food / Kommission

### EuGH 19.03.2015 „Dole Food / Kommission“

- Bananenlieferanten Dole, Chiquita, Del Monte / Weichert
- Vorab-Preisermittlungen über zukünftige wöchentliche Listenpreise 2000-2002
  - Erörterung von Preistrends
  - Besprechung preisrelevanter Faktoren
  - Hinweise auf voraussichtliche Listenpreise



- **Rn. 134:**

*„[...] zu Recht den Schluss ziehen konnte, dass mit den Vorab-Preismitteilungen das Entstehen von Wettbewerbsbedingungen bezweckt wurde, die nicht den normalen Bedingungen des Marktes entsprechen, da sie es ermöglichten, für jeden Beteiligten die Ungewissheit hinsichtlich des zu erwartenden Verhaltens seiner Konkurrenten zu verringern, und dass sie daher eine abgestimmte Verhaltensweise bildeten, die eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Art. 81 EG bezweckte.“*

- Bußgelder EUR 45,6 Mio. (Dole), EUR 8,8 Mio. (Del Monte / Weichert), EUR 0 (Chiquita)
  - klassischer Fall eines nicht-öffentlichen Informationsaustauschs über zukünftige Preise: Kartell (geheim, horizontal, bezweckte Wettbewerbsbeschränkung)

## Abgestimmte Verhaltensweise oder erlaubtes Parallelverhalten?

### Ausgangspunkt: Selbständigkeitspostulat

- **Zulässig:** sich dem festgestellten oder erwarteten Verhalten der Mitbewerber mit wachem Sinn anzupassen (unilateral)
- **Unzulässig:** jede unmittelbare oder mittelbare Fühlungnahme zwischen Unternehmen, die geeignet ist, entweder das Marktverhalten eines Mitbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Mitbewerber über das eigene Verhalten ins Bild zu setzen (EuGH, Dole Rn. 120).

**Abgestimmte Verhaltensweise** = Form der Koordinierung zwischen Unternehmen, die zwar noch nicht bis zum Abschluss eines Vertrages gediehen ist, jedoch bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs lässt

- „bewusste“ Abstimmung
- entsprechendes Marktverhalten
- Kausalität

## Abgestimmte Verhaltensweise oder erlaubtes Parallelverhalten? Beweislast für Abstimmung

- **EuGH in Woodpulp (1993):**

- Parallelverhalten kann nur dann als Beweis für eine Abstimmung angesehen werden, wenn es sich nur durch die Abstimmung einleuchtend erklären lässt.

- **EuG in Cisac (2013):**

- Die bloße Tatsache, dass sich Unternehmen getroffen haben und Formen der Zusammenarbeit zwischen ihnen existieren, stellt als solche kein Indiz für eine verbotene Abstimmung dar. Ergibt sich aus dem Kontext, dass diese Zusammenkünfte erforderlich waren, um Fragen zu besprechen, die keinen Bezug zu Wettbewerbsverstößen aufweisen, kann die Kommission nicht davon ausgehen, dass mit diesen Zusammenkünften bezweckt wurde, wettbewerbswidrige Verhaltensweisen abzustimmen.
- Paralleles Verhalten kann ein Indiz für abgestimmtes Verhalten sein, wenn es zu Wettbewerbsbedingungen führt, die nicht den normalen Marktbedingungen entsprechen.
- Paralleles Verhalten allein reicht als Nachweis abgestimmten Verhaltens nicht, wenn es eine plausible andere Erklärung für das Parallelverhalten gibt, die die Behörde nicht entkräften kann.

## Abgestimmte Verhaltensweise oder erlaubtes Parallelverhalten?

### Kausalitätsvermutung (in der Theorie widerleglich) :

- EuGH : „Wenn nachgewiesen werden kann, dass die beteiligten Unternehmen eine Abstimmung erzielt haben und dass sie weiterhin auf dem Markt tätig sind, ist es gerechtfertigt, von ihnen den Beweis zu verlangen, dass diese Abstimmung ihr Marktverhalten nicht beeinflusst hat. Dies gilt umso mehr, wenn das Verhalten während eines langen Zeitraums regelmäßig stattfindet.“ EuGH, Anic Partecipazioni Rn. 118, 121; Hüls, Rn. 162, 165
- EuGH in T-Mobile Netherlands: Ein einziges Treffen reicht für die Anwendung der Vermutung. Die Anwendung der Vermutungsregelung ist zwingendes EU-Recht.



- „Erhält ein Unternehmen strategische Daten von einem Wettbewerber (in einer Sitzung, per Post oder elektronisch), wird davon ausgegangen, dass es die Informationen akzeptiert und sein Marktverhalten entsprechend angepasst hat, es sei denn, es erklärt ausdrücklich, dass es die Daten nicht bekommen will.“ Horizontalleitlinien mit Hinweis auf EuGH, Hüls, Anic Partecipazioni:  
→ keine Abstimmung

### Kompatibilität mit der Unschuldsvermutung? Wohl ja (GA'in Kokott)



## Abgestimmte Verhaltensweise oder erlaubtes Parallelverhalten? „Signalling“

### Europäische Kommission, *Container Liner Shipping* (2013)

- Laufendes Verfahren
- Eröffnung eines förmlichen Verfahrens der Europäischen Kommission im Jahre 2013
- Regelmäßige **öffentliche Meldungen** von Containerlinienreedereien:
  - beabsichtigte Preiserhöhungen
  - in eigenen Pressemitteilungen und in der Fachpresse
  - mehrmals jährlich
- Bedenken der Europäischen Kommission: Signalisierung geplanter Preiserhöhungen?
- Art des Informationsaustauschs: öffentlich; regelmäßig; stand-alone; unstrukturiert; identifizierend; zukunftsbezogen; strategisch



## Abgestimmte Verhaltensweise oder erlaubtes Parallelverhalten? „Signalling“

### ACM, Fall Nr. 13.0612.53, Dutch mobile operators (2014)

- kein Nachweis für Vereinbarungen über Preiserhöhungen
- öffentliche Aussagen zu beabsichtigtem Marktverhalten seitens Vodafone, KPN, T-Mobile, jeweils vor interner Entscheidungsfindung. KPN-Direktor auf Konferenz: „Wir erwägen, Anschlussentgelte wieder einzuführen“.
  - Bei T-Mobile, Vodafone werden daraufhin neue interne Dokumente zu Anschlussentgelten erstellt
  - Sechs Monate später haben alle drei Unternehmen Anschlussentgelte wieder eingeführt
- KPN-Direktor in Fachzeitschrift: „KPN will focus on market value rather than market share.“
- Effizienzgewinne geprüft, aber als geringfügig bewertet
- Zusagenlösung:
  - Keine öffentlichen Aussagen vor interner Entscheidungsfindung
  - Ergänzung der Compliance-Programme

## Abgestimmte Verhaltensweise oder erlaubtes Parallelverhalten? „Signalling“

### District Court for the Northern District of Georgia, *Delta/AirTran Baggage Fee* (2012)

- Austausch von Informationen der Fluggesellschaften Delta und AirTran in **Telefonkonferenzen mit Analysten** und in **Treffen der Flugzeugindustrie**:

→ Reduzierung von Kapazitäten

→ Einführung von Gebühren ab dem ersten Gepäckstück

*“We have the programming in place to initiate a first bag fee. [...] I think we prefer to be a follower in a situation rather than a leader right now.”* (CEO von AirTran, 23. Okt. 2008)

- Delta verkündet am 5. Nov. 2008 Einführung einer Gepäckgebühr von \$ 15
- AirTran verkündet in darauf folgender Woche Einführung einer Gepäckgebühr von \$ 15
- Gericht: (1) hochkonzentrierter Markt und (2) faktische Änderung des Verhaltens nach öffentlichen Verlautbarungen (Parallelverhalten) → ausreichend für **plausible Schlussfolgerung** hinsichtlich einer wettbewerbsbeschränkenden Abstimmung
- öffentliche Aussagen in Kombination mit **zusätzlichen Faktoren** (“*plus factors*”)
- Unabgestimmte Kapazitätsreduktion **entgegen** Interesse der einzelnen Fluggesellschaft
- Über reine Preisankündigungen hinaus: Fluggesellschaften **signalisierten Bereitschaft**, Kapazitäten zu reduzieren und Preise zu erhöhen, **sofern** andere Partei ebenso handelt



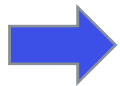
## Bezweckte vs. bewirkte Wettbewerbsbeschränkung

- **Allgemeine Kriterien für bezweckte Wettbewerbsbeschränkung nach der EuGH-Rechtsprechung (z.B. Dole, T-Mobile):**
  - Wettbewerbsbeschränkender Zweck braucht nicht der ausschließliche Zweck zu sein
  - bestimmte Formen der Kollusion können schon „ihrer Natur nach als schädlich“ für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs angesehen werden
  - Prüfung Inhalt und Ziele der Vereinbarung; wirtschaftlicher und rechtlicher Zusammenhang; konkrete Marktbedingungen berücksichtigen
  - Absichten der Beteiligten können berücksichtigt werden
  - ausreichend ist das „Potenzial“, negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zu entfalten, d.h. „konkrete Eignung“, zu einer Wettbewerbsbeschränkung zu führen
  - Abgestimmte Verhaltensweise fällt selbst dann unter Art. 101 Abs. 1 AEUV, wenn auf dem Markt keine wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen eintreten bzw. nachweisbar sind  
EuGH, Dole Rn. 127; T-Mobile Netherlands Rn. 51, Rn. 161 – 163; John Deere Rn. 78

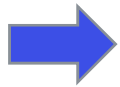
## Bezweckte vs. bewirkte Wettbewerbsbeschränkung

### EuGH in Allianz Hungaria (2013)

- Vertikale Vereinbarung sind ihrer Natur nach oft weniger schädlich für den Wettbewerb als horizontale Vereinbarungen
- bezweckte (vertikale) Wettbewerbsbeschränkung, wenn das vorlegende Gericht feststellen sollte, dass angesichts des wirtschaftlichen Zusammenhangs der Wettbewerb infolge des Abschlusses dieser Vereinbarungen wahrscheinlich beseitigt oder erheblich geschwächt werden wird.



Unterschied zu bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen verschwimmt



Lösung muss sich an Konsequenz (entbehrlicher Nachweis von Auswirkungen) orientieren

## Bezweckte vs. bewirkte Wettbewerbsbeschränkung

- **EuGH in Cartes Bancaires (2014):**

- Da nämlich anderenfalls die Kommission von ihrer Verpflichtung entbunden würde, die konkreten Auswirkungen von Vereinbarungen auf dem Markt zu beweisen, bei denen überhaupt nicht feststeht, dass sie schon ihrer Natur nach schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs sind, kann der Begriff der „bezweckten“ Wettbewerbsbeschränkung nur auf bestimmte Arten von Koordinierung von zwischen Unternehmen angewandt werden, die den Wettbewerb hinreichend beeinträchtigen, damit davon ausgegangen werden kann, dass die Prüfung ihrer Auswirkungen nicht notwendig ist.
- Gericht hat dargelegt, warum die fraglichen Maßnahmen geeignet sind, den Wettbewerb zu beschränken, aber „in keiner Weise begründet, inwiefern diese Wettbewerbsbeschränkung schädlich genug sein soll, um als „bezweckte“ Wettbewerbsbeschränkung“ eingestuft zu werden.
- NB: Im konkreten Fall hatten Maßnahmen auch ein legitimes Ziel (Bekämpfung von Trittbrettfahrern)

## Bezweckte vs. bewirkte Wettbewerbsbeschränkung

### Jüngere EuGH-Rechtsprechung zu Informationsaustausch: bezweckte Wettbewerbsbeschränkung, wenn

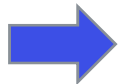
- „der Informationsaustausch geeignet ist, die Unsicherheiten unter den Beteiligten hinsichtlich des Zeitpunkts, des Ausmaßes und der Modalitäten der von dem betreffenden Unternehmen vorzunehmenden Anpassung auszuräumen“ (EuGH, T-Mobile Netherlands, Rn. 41; Dole Rn. 122)
- anders noch EuGH in John Deere Rn. 88, 90: beide identische Formulierung für bewirkte Wettbewerbsbeschränkung (aber: kein Austausch über zukünftige Preise)
- keine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung, wenn „wesentlicher Zweck“ neutral (EuGH, Asnef-Equifax, Rn. 47)



nicht-öffentlicher Austausch über zukünftige Preise: Kartell



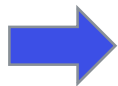
nicht-öffentlicher Austausch über zukünftige Mengen? Bislang keine Fallpraxis, vgl. aber Horizontal-LL Rn. 74



öffentlicher Austausch über zukünftige Preise/Mengen: idR bezweckte Wettbewerbsbeschränkung

## Bezweckte vs. bewirkte Wettbewerbsbeschränkung

- „Horizontal-LL Ziffer 75: Ein Informationsaustausch hat dann wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen, wenn es wahrscheinlich ist, dass er spürbare negative Auswirkungen auf mindestens einen Wettbewerbsparameter wie Preis, Produktionsmenge, Produktqualität, Produktvielfalt oder Innovation haben wird.
- Wortlaut des Art. 101 Abs. 1 AEUV / § 1 GWB: „bewirken“. Nicht „wahrscheinlich bewirken“ oder „voraussichtlich bewirken“. Aber ständige Entscheidungspraxis des EuGH (z.B. Völk, John Deere): „Potenzielle“ Auswirkungen reichen aus.



Gefährdungstatbestand auch bei „bewirkten“ Wettbewerbsbeschränkungen



Tatsächliche Auswirkungen müssen selbst nach jahrelangem Informationsaustausch nicht belegt werden (Cartes Bancaires?)



kein signifikant unterschiedlicher Nachweisstandard zwischen bezweckten und bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen



## **Bezweckte vs. bewirkte Wettbewerbsbeschränkung**

### **Leitlinien der Kommission zu bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen**

- **Kollusive / marktverschließende Effekte**
- **Marktbezogene Kriterien:**
  - Marktstruktur: Konzentrationsgrad (Oligopol vs zersplittert), Symmetrie
  - homogene vs heterogene Produkte
  - Grad an Transparenz
  - Stabilität der Marktbedingungen / Frequenz von Transaktionen
- **Austauschbezogene Kriterien:**
  - Art der Daten (strategisch vs nicht strategisch, öffentlich vs Geschäftsgeheimnis)
  - Marktabdeckung (Marktanteil der Teilnehmer)
  - Alter der Daten zum Zeitpunkt des Austauschs (historische, aktuelle, zukünftige)
  - Häufigkeit des Austauschs
  - Detailgrad der Daten (identifizierend vs aggregiert)
  - Zugänglichkeit der ausgetauschten Daten

## Bezweckte vs. bewirkte Wettbewerbsbeschränkung

- **EuGH, *John Deere / Kommission* (1998)**

- **Teilnehmer:** 8 Hersteller / Importeure landwirtschaftlicher Zugmaschinen in UK
- **Informationsaustausch:** Einzelhandelsabsatz und Marktanteile regelmäßig ausgetauscht

- **Kriterien:**

- nicht-öffentlicher Austausch
- hochkonzentrierter Markt (>80%)
- hohe Zutrittsschranken
- keine größeren Importe
- Art der Information (Umsätze; Marktanteile)
- Häufigkeit des Austausches (regelmäßig)



→ **Informationsaustausch verringert oder beseitigt die Ungewissheit über das Marktgeschehen und beeinträchtigt demnach den Wettbewerb unter den Herstellern**

## Freistellung eines wettbewerbsbeschränkenden Informationsaustauschs?

- Bislang keine praktische Relevanz
- Voraussetzung sind insbesondere Effizienzgewinne, die den Verbrauchern zu Gute kommen und zu deren Erzielung die wettbewerbsbeschränkenden Klauseln unerlässlich sind (§ 2 GWB, Art. 101 Abs. 3 AEUV)
- Problem: Informationsaustausch häufig „nutzlos“
- Kommt z.B. bei Marktinformationssystemen in Betracht
  - Beispiel: EuGH, Asnef-Equifax, Informationsaustausch zwischen Finanzinstituten zur Zahlungsfähigkeit von Kunden (aber dort schon spürbare Wettbewerbsbeschränkung verneint)

## Deutsche Entscheidungspraxis zu Informationsaustausch

- **Süßwaren (BKartA 2013)**
  - Tafelschokolade
  - Vierer-Runde
  - Konditionenvereinigung
- **Rohmilch (BKartA 2014)**
- **Konsumgüterhersteller (BKartA 2011 – 2013)**
- **Luxuskosmetik (BKartA 2008 – 2014)**
- **Drogerieartikel (BKartA 2008 – 2015)**
- **Tabakindustrie (BKartA 2003/4)**
- **Transportbeton Sachsen (OLG Düsseldorf 2002)**

# Deutsche Entscheidungspraxis zu Informationsaustausch

## Luxuskosmetik (BKartA 2008)

- Vertraulicher, identifizierender, aktueller, regelmäßiger Informationsaustausch („Schlossrunde“)
- Austausch von (vergangenheitsbezogenen) Umsatzdaten, Werbeausgaben, Retourenartikel, Graumarktdaten, Vertriebsstrukturdaten, Umsatzanteil Hauptkunde
- Austausch von geplanten Änderungen der Vertriebsstrukturdaten, Preissteigerungsterminen, Preislisten, Umsatzplanzielen, Produktneueinführungen
- Austausch von Informationen zu einzelnen Kunden
- BKartA: Wettbewerbsbeschränkung wurde bezweckt → Risiken des Geheimwettbewerbs senken, Handlungsspielräume der Marktgegenseite begrenzen
- ... und auch bewirkt (aber keine ökonomische Analyse)

# Deutsche Entscheidungspraxis zu Informationsaustausch

## Konsumgüterhersteller („Hema-Vertriebskreis“; BKartA 2013)

- Vertraulicher, identifizierender, aktueller, regelmäßiger Informationsaustausch
- Tatvorwurf auf Produktüberschneidungen beschränkt (Schokolade, Instantkaffee, Tierfutter, Tiefkühlpizza)
  - Stand der Verhandlungen mit dem Handel, Sonderforderungen
  - Erfolgte/angekündigte Erhöhungen von Bruttolistenpreisen für Produktgruppen
  - Umsatzentwicklung pro Handelsunternehmen (prozentual, pro Produktgruppe)
- Rechtliche Würdigung:
  - Vereinbarung, jedenfalls abgestimmte Verhaltensweise
  - Nutzung der Informationen in Jahresgesprächen, etc. (dünn)
  - bezweckt und bewirkt: erhebliche Verringerung der Ungewissheit über das Marktgeschehen (dünn)

# Back-up

# Quellen – EU-Praxis (1)

- Europäische Kommission, Laufendes Verfahren, *Container Liner Shipping*, Fallnr. 39850
- Urteil *Dole Food Company Inc. und Dole Fresh Fruit Europe/Europäische Kommission*, C-286/13 P, EU:C:2015:184
- Urteil *Groupement des cartes bancaires (CB)/Europäische Kommission*, C-67/13 P, EU:C:2014:2204
- Urteil *International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC)/Europäische Kommission*, T-442/08, EU:T:2013:188
- Urteil *Allianz Hungária Biztosító Zrt. und andere/Gazdasági Versenyhivatal*, C-32/11, EU:C:2013:160
- Urteil *T-Mobile Netherlands BV, KPN Mobile NV, Orange Nederland NV und Vodafone Libertel NV/Raad van bestuur van de Nederlandse Mededingingsautoriteit*, C-8/08, EU:C:2009:343
- Urteil *Thyssen Stahl AG/Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, C-194/99 P, EU:C:2003:527
- Urteil *Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Anic Partecipazioni SpA*, C-49/92 P, EU:C:1999:356
- Urteil *Hüls AG/Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, C-199/92 P, EU:C:1999:358



## Quellen – EU-Praxis (2)

- Urteil *John Deere Ltd/Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, C-7/95 P, EU:C:1998:256
- Urteil *Ahlström Osakeyhtiö und andere/Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Verbundene Rechtssachen C-89/85, C-104/85, C-114/85, C-116/85, C-117/85 und C-125/85 bis C-129/85, EU:C:1993:120 („Woodpulp“)
- Europäische Kommission, Entscheidung vom 17. Februar 1992, *UK Agricultural Tractor Registration Exchange*, IV/31.370 und 31.446, ABl. EU L 68, 19-33
- Urteil *Coöperatieve Vereniging "Suiker Unie" UA und andere/Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Verbundene Rechtssachen 40 bis 48, 50, 54 bis 56, 111, 113 und 114-73, EU:C:1975:174
- Urteil *Imperial Chemical Industries Ltd./Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, C-48-69, EU:C:1972:70

# Quellen – Deutsche Praxis

- BKartA, Fallbericht vom 26. Mai 2015, *Drogerieartikel* (B11-17/06)
- BKartA, Fallbericht vom 16. September 2014, *Luxuskosmetik* (B11-24/05)
- BKartA, Fallbericht vom 27. Mai 2013, *Süßwaren* (B11-11/08)
- BKartA, Fallbericht vom 29. Juni 2011, *Milchsektor* (B2-118/10)
- BKartA, Tätigkeitsbericht 2003/2004, *Tabakindustrie*, S. 89-90
- OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26. Juli 2002, *Transportbeton Sachsen* (Kart 37/01 (V), Kart 37/01, VI-Kart 37/01 (V)), BeckRS 2002, 17391

## Bezweckte vs. bewirkte Wettbewerbsbeschränkung

- **Benchmarking:** Vergleich des eigenen Unternehmens, der eigenen Produkte sowie eigener Prozesse mit anderen Unternehmen → Zweck: Verbesserung
- **Standpunkt der Europäischen Kommission:** unproblematisch auf nicht-transparenten, fragmentierten, instabilen und komplexen Märkten (Rn. 108, Horizontalleitlinien)
- **Spanisches Verfahren in der Automobilindustrie: Abweichung von EU-Praxis?**
  - Seit Mai 2014: 26 Unternehmen
  - Benchmarking:
    - Durchschnittsrabatte
    - Keine künftigen Zahlen
    - Keine Rückschlüsse
- **Von Behörde als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung beschrieben**
- **Voraussichtlich Entscheidung Mitte Juli 2015**



# Deutsche Entscheidungspraxis zu Informationsaustausch

## OLG-Entscheidung, *Transportbeton Sachsen* (2002)

- Transportbetonhersteller
- Monatliche Meldungen:
  - Allgemeine Marktbewegungen
  - Produzierte Gesamtmengen
  - Durchschnittserlöse
- Mindestens **fünf** meldende Unternehmen nötig



### Rn. 14:

*„Marktinformationsverfahren [...] sind nicht per se rechtswidrig. Sie sind kartellrechtlich dann unbedenklich, wenn lediglich Auskünfte über Durchschnittspreise und Durchschnittswerte (Liefermengen, Umsätze) erteilt werden und eine Identifizierung einzelner Kunden oder Lieferanten sowie Rückschlüsse auf einzelne Geschäftsvorgänge ausgeschlossen sind. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles.“*

# Deutsche Entscheidungspraxis zu Informationsaustausch

## BKartA, Tätigkeitsbericht, *Tabakindustrie (2003/2004)*


- Verpflichtung zur Offenlegung von Ausgaben für Werbung, Promotion und Sponsoring
- Keine Rückschlüsse
- Bloße Aggregation ausreichend?
- Qualitative Aussagen unbedenklich

### S. 90:

„ [...] *dass die entsprechende Umsetzung des Tabakrahmenübereinkommens nur unter der Voraussetzung höchstmöglicher Aggregation und Anonymisierung der erlangten Daten nicht zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs führt.*“



# Deutsche Entscheidungspraxis zu Informationsaustausch Beschaffung von Rohmilch (BKartA, Fallbericht 29.6.2011)

Identifizierend	Nicht-identifizierend	Praxis-Test
<p><b>Ohne aktuelle Daten:</b></p> <p>Milch-Auszahlungspreis und Zu- und Abschläge</p> <p><b>Anpassungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• &gt; 6 Monate alt</li><li>• Keine Rückschlüsse</li><li>• Keine separate Ausweisung von Zu- und Abschlägen</li></ul>	<p><b>Mit aktuellen Daten:</b></p> <p>Unproblematisch nach Aggregation</p> <p><b><u>Kumulative</u> Anpassungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mindestens 5 Molkereien</li><li>• Größte Molkerei nicht mehr als 33% <u>und</u></li><li>• Beide größten Molkereien gemeinsam weniger als 60%</li></ul> <p>gemessen an der Gesamtliefermenge der von der Stichprobe erfassten Molkereien</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Ist die Datenübermittlung im Bereich der identifizierenden Elemente im Hinblick auf die Auswahl und Aktualität kartellrechtskonform?</b></li><li>• <b>Ist im Hinblick auf nicht-identifizierende Elemente ein hinreichender Grad an Anonymisierung gewährleistet?</b></li></ul> 

# Deutsche Entscheidungspraxis zu Informationsaustausch

## § 5 Agrarmarktstrukturgesetz (Ausnahme von § 1 GWB)

### Schlachtsauen - Vereinigungspreis

Preisinfo der Vereinigung der Erzeugergemeinschaften für Vieh und Fleisch (VEZG) vom 10. Juni 2015, für den Zeitraum von Donnerstag, den 11. bis Mittwoch, den 17. Juni 2015

VEZG-Basispreis ab Hof:	1,04 €/kg SG
Spanne:	1,02 - 1,05 €/kg SG
VEZG Stückzahl:	3.300 ( 98 %)

### Amtl. M-Sauenpreis; Deutschland frei Eingang Schlachtstätte nach DVO

	Preis in €/kg SG	Schlachtzahlen
23. Kalenderwoche:	1,04 €/kg SG	18.207 Sauen
22. Kalenderwoche:	1,03 €/kg SG	16.383 Sauen
21. Kalenderwoche:	1,03 €/kg SG	21.054 Sauen
20. Kalenderwoche:	1,03 €/kg SG	15.695 Sauen

\*) siehe [www.vezg.de](http://www.vezg.de)

Quelle: [www.vezg.de](http://www.vezg.de) (Stand: 11. Juni 2015)

# Deutsche Entscheidungspraxis zu Informationsaustausch Drogerieartikel

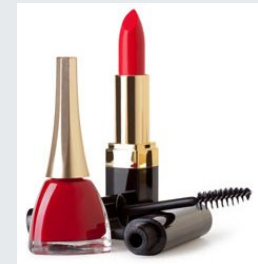
Produkte:	Markendrogerieartikel
Teilnehmer:	<p>Mitglieder des Arbeitskreises „Körperpflege, Wasch- und Reinigungsmittel“ (KWR)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Colgate-Palmolive GmbH (Bonusantrag)</li> <li>- Beiersdorf AG</li> <li>- GlaxoSmithKline Consumer Healthcare GmbH &amp; Co. KG</li> <li>- Schwarzkopf Henkel GmbH</li> <li>- Henkel Wasch- und Reinigungsmittel GmbH</li> <li>- Johnson &amp; Johnson GmbH</li> <li>- SC Johnson GmbH</li> <li>- Erdal-Rex GmbH</li> <li>- Reckitt Benckiser Deutschland GmbH</li> <li>- Coty Deutschland GmbH</li> <li>- Sara Lee Deutschland GmbH</li> <li>- Lever Fabergé Deutschland GmbH, seit 2005: Unilever Deutschland GmbH</li> <li>- Procter &amp; Gamble GmbH</li> <li>- Gillette Gruppe Deutschland GmbH &amp; Co. oHG</li> <li>- delta pronatura Dr. Krauß &amp; Dr. Beckmann KG</li> <li>- L'Oréal Haarkosmetik und Parfümerien GmbH &amp; Co. KG</li> </ul>
Zeitraum:	März 2004 – Ende November 2006: fünf bis sechsmal jährlich
Information:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Beabsichtigte kundenübergreifende Bruttopreiserhöhungen</b></li> <li>• <b>Nicht öffentlich zugängliche Vertriebskennzahlen</b></li> <li>• <b>Aktueller Stand der Verhandlungen mit Einzelhändlern</b></li> </ul>
Bußgeldhöhe:	€42 Mio. (€18 Mio 2008; €24 Mio. 2011)
Sonstiges:	Mai 2015: L'Oréal Deutschland GmbH und der Markenverband e.V. nahmen Einsprüche gegen die Bußgeldbescheide zurück





## Deutsche Entscheidungspraxis zu Informationsaustausch Luxuskosmetik

<b>Produkte:</b>	Hochwertige Parfümerie- und Kosmetikartikel
<b>Teilnehmer:</b>	<p>Teilnehmer an der „Schlossrunde“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Chanel Deutschland</li> <li>- Clarins</li> <li>- Cosmopolitan Cosmetics Prestige</li> <li>- Coty Prestige Lancaster Group</li> <li>- Estée Lauder Companies</li> <li>- L'Oréal Deutschland (ehem. L'Oréal Mitarbeiter = Moderator der „Schlossrunde“)</li> <li>- LVMH Parfums &amp; Kosmetik Deutschland</li> <li>- Shiseido Deutschland</li> <li>- YSL Beauté</li> </ul>
<b>Zeitraum:</b>	1995 – September 2005: vierteljährlich
<b>Information:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Identifizierendes Marktinformationssystem</b></li> <li>• <b>Detaillierte Umsatzzahlen</b></li> <li>• <b>Werbeausgaben, Retouren, geplante Produkteinführungen, Preisanhebungen</b></li> <li>• <b>Verhalten gegenüber Parfümerien</b></li> <li>• <b>Andere marktstrategische Elemente</b></li> </ul>
<b>Bußgeldhöhe:</b>	€10 Mio.
<b>Sonstiges:</b>	Mai 2014: Clarins und zwei verantwortliche Personen nahmen Einsprüche gegen die Bußgeldbescheide zurück



## Deutsche Entscheidungspraxis zu Informationsaustausch Konsumgüter (Hema)

Produkte:	Heißgetränke, Speiseeis, Süßwaren, Tiefkühlpizza, Tiernahrung, Trockenfertiggerichte, Waschmittel
Teilnehmer:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Mars GmbH (Bonusantrag)</li><li>- Kraft Foods Deutschland GmbH</li><li>- Unilever Deutschland Holding AG</li><li>- Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG</li><li>- Nestlé Deutschland AG</li></ul>
Zeitraum:	Regelmäßiger Gesprächskreis über mehrere Jahre
Information:	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Umsatzentwicklung</b></li><li>• <b>Stand und Verlauf von Verhandlungen mit Einzelhändlern</b></li><li>• <b>In Einzelfällen beabsichtigte Preiserhöhungen</b></li></ul>
Bußgeldhöhe:	€58 Mio. (€38 Mio. 2011; €20 Mio. 2013)
Sonstiges:	Markenartikelhersteller waren Hauptwettbewerber in verschiedenen Produktgruppen (siehe oben)



# Deutsche Entscheidungspraxis zu Informationsaustausch Süßwaren

<b>Produkte:</b>	Schokolade, Süßgebäck und Zuckerwaren	
<b>Teilnehmer:</b>	<p>„<b>Vierer-Runde</b>“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mars GmbH (Bonusantrag)</li> <li>- Nestlé Kaffee und Schokoladen GmbH</li> <li>- Alfred Ritter GmbH &amp; Co. KG</li> <li>- Haribo GmbH &amp; Co. KG</li> </ul> <p><b>Arbeitskreis Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e.V.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bahlsen GmbH &amp; Co. KG</li> <li>- Griesson de Beukelaer GmbH &amp; Co. KG</li> <li>- Storck GmbH &amp; Co. KG</li> <li>- Katjes Fassin GmbH + Co. KG</li> <li>- CFP Brands Süßwarenhandels GmbH &amp; Co. KG</li> <li>- Feodora Chocolate GmbH &amp; Co. KG</li> <li>- Piasten GmbH &amp; Co. KG</li> <li>- Zentis GmbH &amp; CO. KG</li> </ul>	
<b>Zeitraum:</b>	<p>„Vierer-Runde“: Frühjahr 2006 – Februar 2008</p> <p>Arbeitskreis Konditionenvereinigung: Ende 2003 – Anfang 2008 (bis zu fünf Mal im Jahr)</p>	
<b>Information:</b>	<p>„<u>Vierer-Runde</u>“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Rabattforderungen der Einzelhändler und Reaktionen der Hersteller</b></li> </ul> <p><u>Arbeitskreis Konditionenvereinigung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Konditionen und Sonderforderungen</b></li> <li>• <b>Beabsichtigte Erhöhungen der Listenpreise</b></li> </ul>	
<b>Bußgeldhöhe:</b>	<p>€41.5 Mio.          (€2,4 Mio. 2012; €19,5 Mio. (Vierer-Runde) 2013; €19,6 Mio. (Arbeitskreis Konditionenvereinigung) 2013)</p>	